



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

N.II. Formalia der Catholicorum Erklärung.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.
Junius.

wenn der Kayser für sich einen Frieden, *super causis Romani Imperii* schließen, 1646.
hernacher, *re non amplius integra*, erst der Stände *consensum & adprobatio-*
nem auf einem Reichs-Tag suchen wollte. Junius.

Tercio referirten sie auch, daß gestern Montags 1. Junii Herr Graf von Trautmannsdorff Deputatos Evangelicorum ad punctum Gravaminum zu sich begehret, auf erscheinen und zwar ganz allein, dann seine Herren Collegæ Bamberg und Eran etwas zu spät, und erst nach genommenen Abschied hernach kommen, ihnen fürgetragen, sie wüßten sich zu erinnern, was gestalle in puncto Gravaminum zu gültlichen Tractaten ein Anfang gemacht, und in was vor Intention man neulich von einander geschieden; Nun hätten sich die Herren Catholische in Münster seithero fleißig zusammen gethan, und nach reiffer der Sachen Erwegung diese Fürschläge, die er von ihnen hiemit schriftlich, weils es mündlich zu lang würde fallen, extradirte, zusammen getragen; bâte, man wolte sich darüber Evangelischen Theils doch also friedliebend erklären, daß man endlich könne zu dem fürgesetzten Zweck gelangen, mit Erbietten, Er, Herr Graf, wolte gerne auch das äußerste dabey thun, mit weiterm Vermelden, ein Stein wäre durch Gottes Gnade gehoben, was aber er für einen Stein damit gemeynet, könnten sie, Deputati, nicht wissen: Gleichwohl aber hätte Herr Graf von Trautmannsdorff auch solche Fürschläge, nicht sonderis gelobt, vielweniger daß es das Ulimum und eben zu behaupten gedacht: daher um das Werck auf weitere Handlung und zu vorhergehender Deliberation beruhe, worzu insgemein Morgen Mittwoch 3. hujus auf 7. Uhr, wieder zusammen zu kommen und diese Erklärung und Fürschläge in Deliberation zu ziehen beliebt worden.

N. II.

Der alten Religion zugethaner Stände Hauptsächliche Erklärung über die Religions-Gravamina

N. II.
Catholico-
rum Erklä-
rung über die
Religions-
Gravamina.

Weils beyderseits die Bedingung beschehen und per expressum vorbehalten worden, daß die gültliche Pflieg- und Handlung über besagte Gravamina, zum Fall dieselbe wieder Verhoffen zu ihrer Würcklichkeit nicht gelangen sollte, pro non acta & nulla gehalten werden, auch beyderseits Jura integra bleiben sollten; als läßt mans dabey bewenden: Wird aber ferners dabey per modum Conditionis ausgedinget, weils den Augspurgischen Confessions-Verwandten Chur-Fürsten und Ständen aus diesem Vergleich mehr emolumenta, als dieselben jemals zuvor gehabt, zu wachsen, daß dieselben dargegen alle wider die bey jüngstem Reichs-Tag zu Regenspurg geschlossene & cassata suspensione effectus publicirte Amnestiam seithero geführte Oppositiones sollen fallen, und sich mit selbiger Amnestia, als welche ohne das ein gemeiner Reichs-Schluß ist, begnügen lassen.

Wegen der Geistlichen Güter.

So viel dann anfänglich die Geistlichen Güter anlanget, weil es derentwegen in den Catholischer Seiten vorgeschlagenen Mediis voenemlich auf dem bestanden, ob das Temperamentum auf ein ewiges oder gewisse Jahre und Temporarium gestellet werden sollte; als werden an statt der angebotenen 60. endlich 100. Jahr von Dato des Allgemeinen Frieden-Schlusses, wie in vorgedachten Mediis enthalten, verwilliget: Darzwischen alle derentwegen den Catholischen Ständen zustehende Actiones in suspenso bleiben, *vix facti* aber in *perpetuum utrinque* renunciiret seyn solle.

Dahingegen verbleibt der Geistliche Vorbehalt der übrigen Erg- und Stifter halber, welche mit Catholischen Erg- und Bischöffen, Prälaten und Administratoren noch versehen, in seinem Wesen, Würden und Kräfte, und soll darwider von den Augspurgischer Confession zugethanen Ständen oder jemand anders in keinerley Weiß
Dritter Theil. U noch

1646. noch Wege was vorgenommen, noch selbiger Vorbehalt weiters angefochten, sondern 1646.
die Catholischen dabey festiglich manuteniret werden. Junius.

Wie dann auch diejenigen Mediat-Stifter, Clöster, Kirchen, Gottes-Häuser Pfründen, so die Catholischen noch den 12. Novembr. st. n. Anno 1627. innen gehabt, oder noch innen haben, sie seyn gelegen wo sie wollen, samt den Geistlichen Personen, bey ihrem Gottesdienst und freyer öffentlicher Religions-Übung, Recht und Gerechtigkeiten, Renten und Gefällen gelassen, und darin von den Augspurgischen Confessions-Ständen nicht turbiret werden sollen.

Es werden auch alle zwischen Catholischen und Augspurgischen Confessions-Berwandten Chur-Fürsten und Ständen, vor und nach dem Religion-Frieden vorgegangene Particular-Verträge, obschon darin ein Theil dem andern von seinen Rechten etwas remittiret hätte, auch res decisa, von obgefeseter General-Regul ausgenommen, und selbe Particular-Verträge in ihren Kräfften unverrücket und beständig gelassen.

Nichtweniger soll die Päpstliche Heyligkeit die Menses, und was sonst vor Collationes dem Römischen Stuhl vigore Concordatorum Germaniae zustehen, in den Thum- und Neben-Stiftern zu beschehen immediate oder per Indulta, so dann der Römischen Kayserlichen Majestät die Preces Primariae, als welches ein Regale der Römischen Cron, vorbehalten seyn.

Und wein die Catholischen Erzb- und Bischöffe dem Römischen Stuhl die Annaten seu Jura Pallii & Confirmationis abzustatten verbunden; Als sollen die Administratores und Einhaber bemeldter den Augspurgischen Confessions-Berwandten überlassener Erzb- und Stifter, solche Jura, so dieselben sonst der Päpstlichen Heiligkeit zu erlegen schuldig wären, der Römischen Kayserlichen Majestät, unter der alten bey selbigen Erzb- und Stiftern hergebrachten Taxa, abstaten.

So soll auch den Catholischen Canonicis auf bemeldten den Augspurgischen Confessions-Berwandten verbleibenden Erzb- Hoch- und andern Stiftern, stas honoris, das freye Exercitium Catholischer Religion zugelassen seyn.

Den Einhabern und Administratoribus selbiger Erzb- und Stifter soll von Kayserlicher Majestät ein Indultum administrandi, gegen Ablegung des gewöhnlichen homagii und Entrichtung der schuldigen Gebührn, ertheilt werden: ratione Sessionis & Voti läst man es bey hergebrachter Oblevanz bewenden.

Wegen der Reichs-Städte.

Wann beyde Religionen in öffentlicher Übung seyn, oder auch vermög des Religion-Friedens seyn sollen, da soll es dabey verbleiben, und diß Orts demjenigen, was im Prager Friedens-Schluß disponiret, nachgegangen werden.

Wegen der Unmittelbaren Reichs-Ritterschafft.

Selbige Ritterschafft soll in possessione vel quasi Exercitii Religionis, wie sie sich Anno 1627. den 12. Novembr. st. n. befunden, gelassen werden.

Wegen des Juris Emigrandi.

Darüber hat die Obrigkeit zu verordnen, und wein sich die Catholische Stände dazu bey billigmäßiger Moderation des Termini und der Nachsteuer halber erboten; als hat es billig dabey sein Bewenden.

Die Geistliche Jurisdiction betreffend.

Ob zwar dieselbe indifferenter den Catholischen Erzb- und Bischöffen extra causas Religionis in dem Religion-Frieden reserviret worden; so will mans doch geschehen

1646.
Junius.

schehen lassen, daß in den Ehe-Sachen, wann beyde Partheyen der Augspurgischen Confession zugethan, und die Weltliche Obrigkeiten in Übung der Judicatur seyn, suspendiret bleiben; in andern Fällen aber den Catholischen Erz- und Bischöffen kein Eingriff beschehen, sonderlichen aber denselben die Jurisdiction über diejenigen Eidsler und Geistliche Güter und Personen, so bey den Catholischen vermög dieses Vergleichs bleiben, visitando, corrigendo & confirmando ungeschwächt vorbehalten seyn solle.

Das Justicien-Wesen betreffend.

Wann die Gravamina Ecclesiastica bey diesem Convent resolviret und sonsten principaliora Status Politici per subsequentem Pacificationem stabiliret, auch die gebührende Unterhaltungs-Mittel vor dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath auch das Kayserliche Cammer-Gericht in Richtigkeit gebracht, bedarff es keiner weitem Dicasteriorum, und mögen die übrigen Particularia auf nachstkommenden Reichs-Tag remediret werden.

Präsentationes in Camera betreffend.

Weiln auch schwerlich einiger Stand sich dahin verstehen wird, daß er jemand anders, als seiner Religion zugethane präsentiren solle; als bleibt es der Präsentation halber bey dem Herkommen, wird jedoch nachgegeben, daß in causis ex Pace Religiosa descendentibus allezeit pares numero & utriusque Religionis Assesores in referendis & decidendis illis adhibiret werden sollen: Inmassen auch Ihre Kayserliche Majestät gleichergestalt eine gewisse Anzahl von Augspurgischer Confessions-Verwandten zu Reichs-Hof-Räthe aufnehmen, und ebenmäßig die Controversias ex Pace Religiosa descendentes durch vorangeregte parität erledigen zu lassen erbetig.

Vota in Comitii Imperii.

In Religions-Sachen läßt man geschehen, daß die majora Vota nicht statt haben; in übrigen Reichs-Sachen verbleibt es bey dem Herkommen, daß die Majora schließen.

§. XIII.

Die Evangel.
werden über
diese Erklä-
rung der Ca-
tholicorum
befürcht.

Über diese der Catholicorum Erklärung, waren nun die Protestanten um so mehr betreten, als solche, dem äußerlichen Vorgeben nach, die letzte seyn sollte, und nochmahls, in puncto Amnestiæ & Restitutionis auf dem 1627. und 1630. Jahr, respective beharret, ingleichen via Juris, in Sachen den Geistlichen Vorbehalt und die Cessionem Bonorum Ecclesiasticorum betreffend, nicht weiter, als nur auf 100. Jahr, absque Clausula amicabilem Compositionis, gesetzt werden wollen, dahero gleich des folgenden Tags, sothane Erklärung per Di-ctaturam communiciret, und am Mittwoch darauf, in dem Quartier des Magdeburgischen Gesandten, eine Conferentia Evangelicorum darüber gepflogen worden: massen die Chur-Sächsischen Gesandten das Directorium bey den Evan-
Dritter Theil.

gelischen Consultationibus in puncto Gravaminum, zu übernehmen sich gewel-
gert, mit der Entschuldigung, daß sie darauf nicht instruiret wären, welches der Fürstlich-Brandenburg-Culmbachische Gesandte Müller, an seinen Herrn, in Relatione, sub dato Osnabrug d. 22ten April, Anno 1646. berichtet, und dabey gemeldet, daß sie den, an sie deswegen geschickten Evangelischen Deputirten eben dergleichen Antwort ertheilet hätten. Auf solche der Catholicorum Erklärung, hatte nun der Sachsen-Altenburgische Gesandte von Thumshirn, auf vorhero gepflogenen Rath mit einigen andern Evangelischen Gesandten, eine fernere Erklärung ex parte Evangelicorum entworfen, und in der Conferenz abgelesen; doch ist solche damahls nicht sogleich von den übrigen Gesandtschaften ratihabiret worden, weil son-

Chur-Sach-
sen recusiret
das Directo-
rium unter
den Evangeli-
schen zu füh-
ren.